

Das führt dazu, daß diese Mittel in gesundheitlich begründeten Fällen durch Angehörige mitgebracht werden und durch die Mitarbeiter der Abteilung XIV kontrolliert werden müssen. Außerdem beschwerten sich Verhaftete beim Untersuchungsführer, daß sie sich gegenüber anderen Verhafteten benachteiligt fühlen. Das störte das Aussageverhalten erheblich.

Deshalb wird bereits seit längerer Zeit von der Abteilung IX gefordert, das jetzige sehr beschränkte Angebot an Körperpflegemitteln (Creme und Feinseife) so zu erweitern, daß alle in Geschäften der DDR erhältlichen Körperpflegemittel wie Haarwasch- und -pflegemittel und alle Sorten Seife und Hautcremes in für die Sicherheit der Untersuchungshaftanstalt ungefährlicher Verpackung (z.B. keine Glasgefäße) entsprechend dem Wunsch der Verhafteten durch die Untersuchungshaftanstalt beschafft und verkauft werden. Das konkrete notwendige Sortiment könnte gemeinsam mit dem Arzt festgelegt werden.

Eine mögliche Überlastung der jetzt in der Abteilung XIV mit der Organisierung des Einkaufs, der Effektenverwaltung und der Aufnahme beauftragten Mitarbeiter stand der Verwirklichung dieser Forderung bisher entgegen.

Durch die strikte Einhaltung der Rechte und Pflichten des Verhafteten wird - wenn auch nicht allein dadurch - in diesem zur Festigung der Einstellung beigetragen, daß das Gesetz für den Verhafteten und für die Mitarbeiter des Untersuchungsorgans gleichermaßen gilt, daß die Straftat des Verhafteten das Gesetz verletzt hat und gründlich auch mit seiner Mitwirkung aufgeklärt werden muß und daß es für ihn jetzt und in Zukunft am besten ist, sich an das Gesetz zu halten, weil Gesetzeswidrigkeiten nicht geduldet werden.

Kopie BStU
AR 3